

Sanktionsausschuss Frankfurter Wertpapierbörse – Entscheidungen 2020

20. Januar 2020 (Az. H 4 – 2019)

Verstoß gegen § 121 Börsenordnung

Ein zugelassener Handelsteilnehmer der Frankfurter Wertpapierbörse und ein für ihn handelnder Börsenhändler haben gegen die Vorschriften des § 121 Absatz 3 und 4 Börsenordnung, wonach untersagt ist Orders ohne Geschäftsabschlussabsicht bzw. die geeignet sind den Preis zu beeinflussen oder ein künstliches Preisniveau herbeizuführen, verstoßen.

Der Börsenhändler hat in drei Fällen durch seine Handlungen in selbst verursachten Volatilitätsunterbrechungen großvolumige unlimitierte Orders in die Auktionen eingestellt und am Ende wieder gelöscht und zudem den indikativen Preis der Aktien signifikant verändert.

Der Sanktionsausschuss der FWB hat den Handelsteilnehmer und dessen Händler deshalb durch Beschluss vom 20.01.2020 mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 8.000 Euro bzw. 4.000 Euro belegt.

24. März 2020 (Az. H 1 – 2020)

Verstoß gegen § 121 Börsenordnung

Ein zugelassener Handelsteilnehmer der Frankfurter Wertpapierbörse hat gegen die Vorschriften des § 121 Absatz 3 und 4 Börsenordnung, wonach untersagt ist Orders ohne Geschäftsabschlussabsicht bzw. die geeignet sind den Preis zu beeinflussen oder ein künstliches Preisniveau herbeizuführen, verstoßen.

Ein Kunde des Handelsteilnehmers hat an fünf Tagen in 13 Fällen über ein Order-Routing-System Orders in die planmäßige Xetra Auktionen eingestellt und nach maximal 3 Minuten wieder gelöscht und zudem jeweils den Spread verengt.

Der Sanktionsausschuss der FWB hat den Handelsteilnehmer deshalb durch Beschluss vom 24.03.2020 mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 3.000 Euro belegt.

16. April 2020 (Az. H 5 – 2019)

Verstoß gegen § 3 Bedingungen für Geschäfte an der FWB

Ein zugelassener Handelsteilnehmer der Frankfurter Wertpapierbörse hat gegen die Vorschriften des § 3 Absatz 1 Bedingungen für Geschäfte an der FWB, wonach untersagt ist Orders einzustellen, die sich sofort ausführbar gegenüberstehen (Cross-Trade), verstoßen.

Ein Kunde des Handelsteilnehmers hat am 15.07.2019 über ein Order-Routing-System (Online-Brokerage) großvolumige Orders eingestellt, die unmittelbar zu einem Geschäftsabschluss führten.

Der Sanktionsausschuss der FWB hat den Handelsteilnehmer deshalb durch Beschluss vom 16.04.2020 mit einem Verweis belegt.

18. Juni 2020 (Az. H 3 – 2019)

Verstoß gegen § 71, § 85 und § 121 Börsenordnung

Ein zugelassener Handelsteilnehmer der Frankfurter Wertpapierbörse und ein für ihn handelnder Börsenhändler haben gegen die Vorschriften der §§ 71 Abs. 4 Nr. 2, 85 Abs. 2 Nr. 3 und 121 Absatz 4 Börsenordnung verstoßen.

Ein Börsenhändler hat am 26.06.2019 in drei Fällen gegen die Pflicht des § 71 verstoßen, da er jeweils verbindliche Quotes nicht unverzüglich eingegeben hat, obwohl eine Kauf- und eine Verkauforder vorlagen, die innerhalb des indikativen Quotes ausführbar waren. Ferner verstieß er gegen § 121 indem er indikative Quotes eingab, die geeignet waren, fehlerhaft oder irreführend das Angebot und die Nachfrage zu beeinflussen. Schließlich verstieß er gegen § 85 da er vertrauliche Informationen an Dritte weitergab.

Der Sanktionsausschuss der FWB hat den Handelsteilnehmer und dessen Händler deshalb durch Beschluss vom 18.06.2020 mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 2.250 bzw. 1.000 Euro belegt.

Der Handelsteilnehmer hat gegen den Beschluss **Klage** beim Verwaltungsgericht **eingereicht**.

6. Juli 2020 (Az. H 3 – 2020)

Verstoß gegen § 75 Börsenordnung

Ein zugelassener Handelsteilnehmer der Frankfurter Wertpapierbörse hat gegen die Vorschriften des § 75 Börsenordnung verstoßen, indem er das angemessene Order-Transaktions-Verhältnis überschritten hat.

Der Handelsteilnehmer ist verpflichtet ein angemessenes Verhältnis von Eingaben, Änderungen und Löschungen von Quotes und verbindlichen Quotes (Ordereingaben) zu den ausgeführten Geschäften (Order-Transaktions-Verhältnis) zu gewährleisten. Dieses Verhältnis hat er jedoch in einer auf Xetra gehandelten Aktie am 28.02.2020 überschritten.

Der Sanktionsausschuss der FWB hat den Handelsteilnehmer deshalb durch Beschluss vom 06.07.2020 mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 1.000 Euro belegt.

4. August 2020 (Az. E 2 – 2020)

Zulassungsfolgepflichten im Prime Standard

Ein Emittent des regulierten Marktes - Prime Standard – hat gegen ihre Zulassungsfolgepflichten verstoßen. So übermittelte sie der FWB den Jahresfinanzbericht für das Geschäftsjahr 2019 in deutscher und englischer Sprache bis zur Entscheidung des Sanktionsausschusses nicht und ist damit um mehr als drei Monate in Verzug.

In dem Verhalten liegt ein Verstoß gegen die Pflichten aus der Zulassung nach § 42 Abs. 1 BörsG i.V.m. § 51 Abs. 1 und 2 BörsO (Stand 31.12.2018, 27.05.2019 und 01.04.2020).

Der Sanktionsausschuss der FWB hat die Beteiligte deshalb durch Beschluss vom 04.08.2020 mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 88.800 Euro belegt.

2. September 2020 (Az. H 4 – 2020)

Verstoß gegen § 121 Börsenordnung

Ein zugelassener Handelsteilnehmer der Frankfurter Wertpapierbörse und ein für ihn handelnder Börsenhändler haben gegen die Vorschriften des § 121 Absatz 3 und 4 Börsenordnung verstoßen.

Ein Börsenhändler hat als Designated Sponsor am 23., 24., 27. und 28.01.2020 in den Eröffnungsauctionen gegen § 121 Absatz 3 verstoßen, indem er großvolumige Quotes ohne Geschäftsabschlussabsicht eingab. Zudem verstieß er gegen Absatz 4 da die Quotes geeignet waren, fehlerhaft oder irreführend Angebot, Nachfrage oder Preis zu beeinflussen oder ein künstliches Preisniveau herbeizuführen.

Der Sanktionsausschuss der FWB hat den Handelsteilnehmer und dessen Händler deshalb durch Beschluss vom 02.09.2020 mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 4.000 bzw. 2.000 Euro belegt.

3. September 2020 (Az. E 1 – 2020)

Zulassungsfolgepflichten im Prime Standard

Ein Emittent des regulierten Marktes - Prime Standard – hat gegen ihre Zulassungsfolgepflichten verstoßen. So übermittelte sie der FWB den Jahresfinanzbericht für das Geschäftsjahr 2018/19 in englischer Sprache erst am 30.06.2020 und ist damit um fünf Monate in Verzug.

In dem Verhalten liegt ein Verstoß gegen die Pflichten aus der Zulassung nach § 42 Abs. 1 BörsG i.V.m. § 51 Abs. 1 und 2 BörsO (Stand 31.12.2018, 27.05.2019 und 01.04.2020).

Der Sanktionsausschuss der FWB hat die Beteiligte deshalb durch Beschluss vom 03.09.2020 mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 111.000 Euro belegt.

10. September 2020 (Az. H 2 – 2020)

Verstoß gegen § 105 und § 121 Börsenordnung

Ein zugelassener Handelsteilnehmer der Frankfurter Wertpapierbörse und zwei für ihn handelnde Börsenhändler haben gegen die Vorschriften der §§ 105 Absatz 1 und 121 Absatz 4 Börsenordnung verstoßen.

Die beiden Börsenhändler haben im Rahmen der Wahrnehmung der Quote-Verpflichtung des Handelsteilnehmers über einen längeren Zeitraum in drei Gattungen (Strukturierte Produkte) einseitig quotiert und kein Brieflimit eingegeben und dabei in zwei Gattungen einen Abschlag auf der Geldseite des indikativen Quotes vorgenommen. In diesen beiden Fällen wurde gegen § 121 Absatz 4 verstoßen, da die Quotes geeignet waren, fehlerhaft oder irreführend Angebot, Nachfrage oder Preis zu beeinflussen oder ein künstliches Preisniveau herbeizuführen.

Der Sanktionsausschuss der FWB hat den Handelsteilnehmer und dessen Händler deshalb durch Beschluss vom 10.09.2020 mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 2.500 und 1.500 bzw. 1.000 Euro belegt.

5 Oktober 2020 (Az. E 3 – 2020)

Zulassungsfolgepflichten im Prime Standard

Ein Emittent des regulierten Marktes - Prime Standard – hat gegen ihre Zulassungsfolgepflichten verstoßen. So übermittelte sie der FWB die Quartalsmitteilung für das 1. Quartal 2020 in deutscher und englischer Sprache bis zur Entscheidung des Sanktionsausschusses nicht und ist damit um mehr als vier Monate in Verzug.

In dem Verhalten liegt ein Verstoß gegen die Pflichten aus der Zulassung nach § 42 Abs. 1 BörsG i.V.m. § 53 Abs. 1, 4 und 5 BörsO (Stand 27.05.2019, 01.04. und 05.07.2020).

Der Sanktionsausschuss der FWB hat die Beteiligte deshalb durch Beschluss vom 05.10.2020 mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 39.600 Euro belegt.

21. Oktober 2020 (Az. E 1 – 2020)

Zulassungsfolgepflichten im Prime Standard

Ein Emittent des regulierten Marktes - Prime Standard – hat gegen ihre Zulassungsfolgepflichten verstoßen. So übermittelte sie der FWB den Halbjahresfinanzbericht für das Geschäftsjahr 2019/20 in englischer Sprache erst am 30.07.2020 und ist damit um einen Monat in Verzug.

In dem Verhalten liegt ein Verstoß gegen die Pflichten aus der Zulassung nach § 42 Abs. 1 BörsG i.V.m. § 52 Abs. 1, 2 und 3 BörsO (Stand 01.07.2019, 09.03., 01.04. und 05.07.2020).

Der Sanktionsausschuss der FWB hat die Beteiligte deshalb durch Beschluss vom 21.10.2020 mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 17.800 Euro belegt.

27. Oktober 2020 (Az. E 7 – 2020)

Zulassungsfolgepflichten im Prime Standard

Ein Emittent des regulierten Marktes - Prime Standard – hat gegen ihre Zulassungsfolgepflichten verstoßen. So übermittelte sie der FWB den Jahresfinanzbericht für das Geschäftsjahr 2019 in englischer Sprache erst am 19.05.2020 und ist damit um zwei Wochen in Verzug.

In dem Verhalten liegt ein Verstoß gegen die Pflichten aus der Zulassung nach § 42 Abs. 1 BörsG i.V.m. § 51 Abs. 1 und 2 BörsO (Stand 03.12.2018, 24.05.2019, 01.07.2019, 09.03., 01.04. und 05.07.2020).

Der Sanktionsausschuss der FWB hat die Beteiligte deshalb durch Beschluss vom 27.10.2020 mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 3.400 Euro belegt.

9. November 2020 (Az. E 5 – 2020)

Zulassungsfolgepflichten im Prime Standard

Ein Emittent des regulierten Marktes - Prime Standard – hat gegen ihre Zulassungsfolgepflichten verstoßen. So übermittelte sie der FWB den Jahresfinanzbericht für das Geschäftsjahr 2019 in deutscher und englischer Sprache erst am 26.06.2020 und ist damit um knapp zwei Monate in Verzug.

In dem Verhalten liegt ein Verstoß gegen die Pflichten aus der Zulassung nach § 42 Abs. 1 BörsG i.V.m. § 51 Abs. 1 und 2 BörsO (Stand 03.12.2018, 24.05.2019, 01.07.2019, 09.03., 01.04. und 05.07.2020).

Der Sanktionsausschuss der FWB hat die Beteiligte deshalb durch Beschluss vom 09.11.2020 mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 6.000 Euro belegt.

1. Dezember 2020 (Az. E 9 – 2020)

Zulassungsfolgepflichten im Prime Standard

Ein Emittent des regulierten Marktes - Prime Standard – hat gegen ihre Zulassungsfolgepflichten verstoßen. So übermittelte sie der FWB den Jahresfinanzbericht für das Geschäftsjahr 2019 und die Quartalsmitteilung für das 1. Quartal 2020 in deutscher und englischer Sprache jeweils erst am 20.08.2020 und ist damit um mehr als drei Monate bzw. mehr als elf Wochen in Verzug.

In dem Verhalten liegt ein Verstoß gegen die Pflichten aus der Zulassung nach § 42 Abs. 1 BörsG i.V.m. § 51 Abs. 1 und 2 BörsO (Stand 03.12.2018, 24.05.2019, 01.07.2019, 09.03., 01.04. und 05.07.2020) bzw. nach § 42 Abs. 1 BörsG i.V.m. § 53 Abs. 1, 4 und 5 BörsO (Stand 27.05.2019, 01.04. und 05.07.2020).

Der Sanktionsausschuss der FWB hat die Beteiligte deshalb durch Beschluss vom 01.12.2020 mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 21.450 Euro belegt.

8. Dezember 2020 (Az. E 10 – 2020)

Zulassungsfolgepflichten im Prime Standard

Ein Emittent des regulierten Marktes - Prime Standard – hat gegen ihre Zulassungsfolgepflichten verstoßen. So übermittelte sie der FWB den Jahresfinanzbericht für das Geschäftsjahr 2019 in deutscher und englischer Sprache erst am 04.06.2020 und ist damit um fünf Wochen in Verzug.

In dem Verhalten liegt ein Verstoß gegen die Pflichten aus der Zulassung nach § 42 Abs. 1 BörsG i.V.m. § 51 Abs. 1 und 2 BörsO (Stand 03.12.2018, 24.05.2019, 01.07.2019, 09.03., 01.04. und 05.07.2020).

Der Sanktionsausschuss der FWB hat die Beteiligte deshalb durch Beschluss vom 08.12.2020 mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 13.250 Euro belegt.

14. Dezember 2020 (Az. H 6 – 2020)

Verstoß gegen § 16 Börsenordnung

Ein zugelassener Handelsteilnehmer der Frankfurter Wertpapierbörse und hat gegen die Vorschrift des § 16 Absatz 2 Börsenordnung i.V.m. Artikel 7 Absatz 3 Delegierten Verordnung (EU) 2017/584 verstoßen.

Der Handelsteilnehmer hat sein jährliches Due Dilligence Statement zum Zwecke einer risikobasierten Bewertung der Anforderung gemäß § 39 BörsO, Erfüllung der Bedingungen für die Nutzung seiner elektronischen Ordersysteme, nicht abgegeben.

Der Sanktionsausschuss der FWB hat den Handelsteilnehmer deshalb durch Beschluss vom 14.12.2020 mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 1.000 Euro belegt.

15 Dezember 2020 (Az. E 12 – 2020)

Zulassungsfolgepflichten im Prime Standard

Ein Emittent des regulierten Marktes - Prime Standard – hat gegen ihre Zulassungsfolgepflichten verstoßen. So übermittelte sie der FWB die Quartalsmitteilung für das 1. Quartal 2020 in deutscher und englischer Sprache erst am 03.06.2020 und damit um einen Tag verspätet.

In dem Verhalten liegt ein Verstoß gegen die Pflichten aus der Zulassung nach § 42 Abs. 1 BörsG i.V.m. § 53 Abs. 1, 4 und 5 BörsO (Stand 27.05.2019, 01.04. und 05.07.2020).

Der Sanktionsausschuss der FWB hat die Beteiligte deshalb durch Beschluss vom 15.12.2020 mit einem Verweis belegt.

Alle Sanktionsentscheide finden Sie anonymisiert als Download.

Disciplinary Committee Frankfurt Stock Exchange – Rulings 2020

20th January 2020 (Case No. H 4 – 2019)

Violation of § 121 Exchange Rules

An authorized trading participant of the Frankfurt Stock Exchange and one of his traders have violated the provisions of § 121 subparagraph 3 and 4 of the Exchange Rules, which prohibit orders without the intention of concluding a transaction, or which are suitably to influence the price or create an artificial price level.

In three cases, the exchange trader placed large-volume unlimited orders in the auctions due to self-induced volatility interruptions and deleted them again at the end, thereby significantly changing the indicative price of the shares.

The Disciplinary Committee of the Frankfurt Stock Exchange has therefore marked the trading participant by order of 20th January 2020 with an administrative fine to the amount of 8,000 Euro and his trader with an administrative fine to the amount of 4,000 Euro.

24th March 2020 (Case No. H 1 – 2020)

Violation of § 121 Exchange Rules

An authorized trading participant of the Frankfurt Stock Exchange has violated the provisions of § 121 subparagraph 3 and 4 of the Exchange Rules, which prohibit orders without the intention of concluding a transaction, or which are suitably to influence the price or create an artificial price level.

On five days, a customer of the trading participant has entered orders in 13 cases via an order routing system in the scheduled Xetra auctions and deleted them again after a maximum of 3 minutes and, in addition, narrowed the spread in each case.

The Disciplinary Committee of the Frankfurt Stock Exchange has therefore marked the trading participant by order of 24th March 2020 with an administrative fine to the amount of 3,000 Euro.

16th April 2020 (Case No. H 1 – 2020)

Violation of § 3 Conditions for Transactions on the FWB

An authorized trading participant of the Frankfurt Stock Exchange has violated the provisions of § 3 subparagraph 1 of the Conditions for Transactions, which prohibit to enter orders that are immediately executable against each other (cross-trade).

On 15th July 2019, a customer of the trading participant entered large-volume orders via an order routing system (online brokerage), which led directly to a transaction.

The Disciplinary Committee of the Frankfurt Stock Exchange has therefore marked the trading participant by order of 16th April 2020 with a warning.

18th June 2020 (Case No. H 3 – 2019)

Violation of § 71, § 85 and § 121 Exchange Rules

An authorized trading participant of the Frankfurt Stock Exchange and his trader have violated § 71 subparagraph 4 number 2, § 85 subparagraph 2 number 3 and § 121 subparagraph 4 of the Exchange Rules.

On 26th June 2019, a trader of the trading participant has violated the obligation of § 71 in three cases because he did not enter immediately binding quotes, although a buy and a sell order existed, that could be executed within the indicative quote. He also violated § 121 by entering indicative quotes which were suitable to erroneously or misleadingly influence supply and demand. Finally, he violated § 85 by disclosing confidential information to third parties.

The Disciplinary Committee of the Frankfurt Stock Exchange has therefore marked the trading participant and his trader by order of 18th June 2020 with an administrative fine to the amount of 2,250 and 1,000 Euro respectively.

The trading participant has filed suit against the decision to the administrative Court.

6th July 2020 (Case No. H 3 – 2020)

Violation of § 75 Exchange Rules

An authorized trading participant of the Frankfurt Stock Exchange has violated § 75 of the Exchange Rules by exceeding an adequate Order to Trade Ratio.

The trading participant is obliged to ensure an adequate ratio between order- and binding-quote-entries, -modifications, and –deletions (order-entries) and contracts traded. This ratio was exceeded on 28th February 2020 in one traded share on Xetra.

The Disciplinary Committee of the Frankfurt Stock Exchange has therefore marked the trading participant by order of 6th July 2020 with an administrative fine to the amount of 1,000 Euro.

2nd September 2020 (Case No. H 4 – 2020)

Violation of § 121 Exchange Rules

An authorized trading participant of the Frankfurt Stock Exchange and his trader have violated § 121 of the Exchange Rules.

A trader, as Designated Sponsor, violated § 121 (3) in the opening auctions on 23rd, 24th, 27th and 28th January 2020 by entering large-volume quotes without the intention to conclude transactions. In addition he violated subparagraph 4 because the quotes were capable of erroneously or misleadingly influenced supply, demand or price of causing an artificial price level.

The Disciplinary Committee of the Frankfurt Stock Exchange has therefore marked the trading participant and his trader by order of 2nd September 2020 with an administrative fine to the amount of 4,000 and 2,000 Euro respectively.

10th September 2020 (Case No. H 2 – 2020)

Violation of § 105 and § 121 Exchange Rules

An authorized trading participant of the Frankfurt Stock Exchange and two of his traders have violated § 105 (1) and § 121 (4) of the Exchange Rules.

On behalf of the quote provider, the two traders unilaterally quoted an ask limit in three securities (structured products) over a longer period of time and did not enter an ask limit. In addition, they applied a discount on the bid side of the indicative quote in two of the securities. In these two cases § 121 (4) was violated, as the quotes were capable of erroneously or misleadingly influenced supply, demand or price or to cause an artificial price level.

The Disciplinary Committee of the Frankfurt Stock Exchange has therefore marked the trading participant and his traders by order of 10th September 2020 with an administrative fine to the amount of 2,500, 1,500 and 1,000 Euro respectively.

14th December 2020 (Case No. H 6 – 2020)

Violation of § 105 and § 121 Exchange Rules

An authorized trading participant of the Frankfurt Stock Exchange has violated § 16 (1) of the Exchange Rules in conjunction with Article 7 (3) Delegated Act (EU) 2017/584.

The Trading Participant has not submitted its annual Due Diligence Statement for the purpose of a risk-based assessment of the requirement under § 39 BörsO, fulfillment of the conditions for the use of its electronic order systems.

The Disciplinary Committee of the Frankfurt Stock Exchange has therefore marked the trading participant by order of 14th December 2020 with an administrative fine to the amount of 1,000 Euro.